

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter

1. Begriff des nebenamtlichen Übungsleiters

Nebenamtliche Übungsleiter sind Personen, die im Besitz einer von ihren Fachverbänden ausgestellten A- oder F-Lizenz oder Sportlehrer sind.

2. Aufgaben

Nebenamtliche Übungsleiter haben die Aufgabe, Lücken, die sich in der Betreuung durch fehlende ÜbungsleiterInnen in Turn- und Sportvereinen auftun, auszufüllen und den laufenden Übungsbetrieb gegen ein Honorar durchzuführen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung von nebenamtlichen Übungsleitern soll nach Möglichkeit aus Eigenmitteln des Vereins, sowie durch Zuschüsse von Stadt und Kreis gesichert sein.

Die Teilfinanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Grundsätzlich ist eine Beteiligung der Stadt Ratzeburg nur in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten, im Höchstfalle bis zu 5,00 DM die Stunde möglich.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zuschußfähig sind nur abgeleistete Übungsstunden.

Voraussetzung ist ein monatlicher Mindestvereinsmitgliedsbeitrag von 4,00 DM für Erwachsene und 2,50 DM für Jugendliche.

4. Antragstellung

Die Bezuschussung von nebenamtlichen Übungsleitern setzt die vorherige Antragstellung voraus. Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Der Antrag ist bis zum 01. September eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr bei der Stadt Ratzeburg einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Dem Antrag sind die jeweiligen gültigen Lizenzen der ÜbungsleiterInnen beizufügen. Bei Lehrkräften genügt die Erklärung, daß ein Examen im Wahlfach „Leibesübungen“ abgelegt wurde.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt vorerst in Höhe von 75 % des bewilligten Zuschusses. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises anhand der nachgewiesenen Übungsstunden, jedoch nicht höher als der bewilligte Zuschuß ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Vordrucks mit den entsprechenden Belegen bis zum 15. Februar des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

7. Dauer der Finanzierung durch die Stadt Ratzeburg

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind nicht übertragbar. Sie gelten für das entsprechende Haushaltsjahr und sind zweckgebunden zu verwenden.

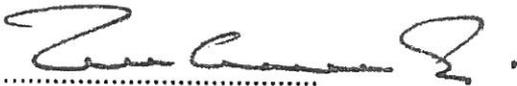
Sofern nicht durch gesonderte Mitteilung den betreuten Sportvereinen zur Kenntnis gegeben wird, daß Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, gelten diese Richtlinien unverändert weiter.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.

Die Richtlinien mit Wirkung vom 01.04.1996 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



.....
Zukowski
Bürgermeister